

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.



Satzung des Jacht-Klub Nordwest e. V.

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

Inhalt

Inhalt	2
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Klubabzeichen	3
4. Mitgliedschaft	3
5. Aufnahme	4
6. Ende der Mitgliedschaft	4
7. Beiträge	5
8. Umlagen	5
9. Organe des JKN	6
10. Vorstand	6
11. Aufgaben des Vorstandes	6
12. Wahl des Vorstandes	7
13. Ausschüsse	7
14. Ältestenrat	7
15. Kassenprüfer	8
16. Geschäftsjahr	8
17. Hauptversammlung	8
18. Mitgliederversammlung	9
19. Anträge	9
20. Satzungsänderungen	10
21. Mitgliedschaft in anderen Organisationen	10
22. Haftung	10
23. Fristen	10
24. Gemeinnützigkeit	10
25. Auflösung	11
26. Gerichtsstand	11
Wartelistenordnung des JKN	

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

1. Name und Sitz

Der am 1. Februar 1933 gegründete Verein trägt den Namen
Jacht-Klub Nordwest e.V.

Die Abkürzung ist JKN

Der JKN hat seinen Sitz in Hamburg

2. Zweck

2.1. Der JKN mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte
Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des JKN ist die Förderung und Pflege des
Wassersports, insbesondere des Segelsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- gemeinsames und individuelles Fahrtensegeln
- Teilnahme an Segelregatten und Wettbewerben
- Ausbildung des Seglernachwuchses
- gemeinsame Veranstaltungen

3. Klubabzeichen

3.1. Der JKN führt als Stander ein Zeichen, das auf rotem Grund einen weißen,
schwarz umrandeten und nach hinten offenen Winkel zeigt, dessen Spitze
an der Mitte des Vorlieks beginnt.

3.2. Das JKN-Ehrenzeichen besteht aus einer Klubnadel mit einer Silber- oder
Goldkranz-Rahmung.

3.3. Die Klubnadel mit Silberkranz-Rahmung wird nach 25-jähriger
Mitgliedschaft verliehen.

3.4. Die Goldkranzrahmung kann verdienten Mitgliedern verliehen werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft,
Beruf, Rasse oder Religion werden.

4.2. Der JKN setzt sich zusammen aus

- 4.2.1. Ehrenmitgliedern
- 4.2.2. Ordentlichen Mitgliedern
- 4.2.3. Jugendlichen Mitgliedern

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

4.3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den JKN oder den Segelsport verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Sie haben volles Stimmrecht.

4.4. Mitglieder, die nicht den Gruppen 4.1.1. und 4.1.3. zuzuordnen sind, sind ordentliche Mitglieder, Sie haben volles Stimmrecht.

4.5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Sie haben, außer in dem in dieser Satzung bestimmten Fall, kein Stimmrecht.

5. Aufnahme

5.1. Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können als jugendliche Mitglieder, Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

5.2. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Minderjährigen muss außerdem der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis geben.

5.3. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes

5.4. Der Vorstand gibt die Aufnahme in der nächst folgenden JKN-Zeitung bekannt.

5.5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle bis zum 30. September und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

6.3. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des JKN zuwider handeln oder sich durch ihr Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können aus dem JKN ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss

6.3.1. Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und mit drei Wochen Frist die Möglichkeit zu geben, sich, mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

6.3.2. Der Beschluss des Vorstandes bedarf, um rechtswirksam zu werden, der Zustimmung des Ältestenrates.

6.3.3. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

6.4. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages, von Umlagen und/oder der Aufnahmegebühr länger als 6 Monate in Verzug sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ziffer 6.3.1. findet keine Anwendung

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

6.5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Beiträge

7.1. Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Daneben wird von Jugendlichen und ordentlichen Mitgliedern jährlich ein Beitrag erhoben. Die Beiträge werden im Laufe des 1. Quartals abgebucht. Aufnahmegebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

7.2. Aufnahmegebühr und Beitrag werden in der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

7.3. Die Beiträge und die Aufnahmegebühr können für ordentliche Mitglieder, die Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern, sowie für Jugendliche in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Aufnahmegebühr und Beitrag ermäßigen.

7.4. Wehr- und Zivildienstleistende und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder sind hinsichtlich der Beiträge und der Aufnahmegebühr jugendlichen Mitgliedern gleichgestellt, wenn dem Vorstand der schriftliche Nachweis erbracht worden ist.

7.5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und Aufnahmegebühr.

7.6. Bei Zahlungsverzug ergeht eine schriftliche Mahnung. Ist ein Mitglied 3 Monate mit der Zahlung in Verzug geraten, können die Beiträge beigetrieben werden.

8. Umlagen

8.1. Zur Deckung außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Ausgaben können Umlagen erhoben werden.

8.2. Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung.

8.3. Umlagen werden von Ehrenmitgliedern, Jugendlichen und Lebensgefährten nicht erhoben.

9. Organe des JKN

Die Organe des JKN sind die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung), außerordentliche Hauptversammlung, Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

10. Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus

- 10.1.1.1. Vorsitzender / in
- 10.1.2. Geschäftsführer / in
- 10.1.3. Kassenwart / in
- 10.1.4. Schriftführer / in
- 10.1.5. Jugendleiter / i

10.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

- 10.2.1.1. Vorsitzender / in
- 10.2.2. Geschäftsführer / in
- 10.2.3. Kassenwart / in

11. Aufgaben des Vorstandes

11.1. Der Verein wird gemeinschaftlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gem. Ziffer 10.2. vertreten.

11.2. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

11.3. Der Geschäftsführer führt den allgemeinen Schriftverkehr in selbstständiger Verantwortung. Über die Geschäftsstelle ist der gesamte Schriftverkehr des Klubs abzuwickeln.

11.4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und sorgt für den Eingang der von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen.

11.5. Der Schriftführer / in führt die Versammlungsprotokolle und fertigt die Klubmitteilungen an.

11.6. Der Jugendleiter betreut die Jugendabteilung

11.7. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zu übertragen.

11.8. Der Vorstand tritt, wenn der 1. Vorsitzende oder mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder es beantragen, zu Sitzungen zusammen.

11.9. Bei Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom Geschäftsführer oder dem Kassenwart vertreten.

11.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.

12. Wahl des Vorstandes

12.1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl eines anderen

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

12.2. Die Vorstandsmitglieder werden nach folgendem Schema gewählt:

1. Jahr: 1. Vorsitzender/in und Schriftführer/in
2. Jahr: Geschäftsführer/in
3. Kassenwart/in und Jugendleiter/in

12.3. Vorschläge für die Wahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen.

12.4. Der Jugendleiter/in wird von den Jugendlichen vorgeschlagen. Für die Wahl des Jugendleiters/in haben die Jugendlichen volles Stimmrecht.

13. Ausschüsse

Die ordentliche Hauptversammlung, sowie die außerordentliche Hauptversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Vereinsarbeit.

Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Ausschussentscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

14. Ältestenrat

14.1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und über den Ausschluss von Mitgliedern gemeinsam mit dem Vorstand zu entscheiden.

14.2. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Ehrenzeichenträger.

14.3. Die ordentlichen Mitglieder des Ältestenrates werden jährlich von den Ehrenzeichenträgern gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

14.4. Eine Mitgliedschaft im Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Ältestenrat aus.

14.5. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der auch den Vorsitz im Ältestenrat führt.

15. Kassenprüfer

Alle zwei Jahre wird von der ordentlichen Hauptversammlung aus den Reihen der nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehörenden Mitglieder von 2 Kassenprüfern je einer im wechselnden Rhythmus gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft. Sie haben sich durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

17. Hauptversammlung

17.1. Ordentliche Hauptversammlungen finden jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail – Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

17.2. Außerordentliche Hauptversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung unter schriftlicher Angabe der dafür maßgeblichen Gründe durch den Vorstand verlangen, wenn das Verlangen sich auf 10% der Mitglieder stützt. Hinsichtlich der Einberufungszeit gilt Ziffer 17.1. Satz 2

17.3. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:

Jahresbericht des Vorstandes, der auch in schriftlicher Form mit der Einladung versandt werden kann.

Bericht der Kassenprüfer

Neuwahl der Ausschüsse

Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren

17.4. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Geschäftsführer oder dem Kassenwart geleitet.

17.5. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

17.6. Sind auf der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung Wahlen durchzuführen, so gelten folgende Grundsätze:

17.6.1. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Hauptversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

17.6.2. Die Wahlvorschläge werden der Versammlung durch den Vorstand unterbreitet.

17.6.3. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

17.6.4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

17.7. Die zu den anderen Tagesordnungspunkten zu fassenden Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen sind mündlich, auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes geheim durchzuführen.

17.8. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

18. Mitgliederversammlungen

18.1. Mitgliederversammlungen finden während der Wintermonate statt. Der Termin und die vom Vorstand aufzustellende Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung bzw. Veröffentlichung in der Klubzeitung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

18.2. Im Übrigen gelten die zu 17.4., 17.7., und 17.8. niedergelegten Grundsätze.

19. Anträge

19.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied nach Ziffer 4.2.1. und 4.2.2. und der Vorstand können jeder Zeit Anträge zur Tagesordnung während der Beratung eines Tagesordnungspunktes stellen. Die Jugendlichen haben ein Antragsrecht gem. Ziffer 12.4.

19.2. Abweichend von Ziffer 19.1. sind Anträge zur Tagesordnung für ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

19.3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Versammlung die Beratung und/oder der Beschluss zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag im Rahmen eines Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt werden.

19.4. Auf Beschluss des Vorstandes wird die Beratung und/oder der Beschluss zu einem Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt (einmaliges Vetorecht)

20. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer außerordentlichen oder ordentlichen Hauptversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines während einer Versammlung eingebrachten Antrages sein.

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

21. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der JKN gehört dem DSV, Deutschen Segler-Verband e.V., dem HSgV, Hamburger Segler-Verband e.V., dem HSB, Hamburger Sportbund und der HYG, Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft e.V. an. Der Austritt aus diesen Vereinen kann nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung beschlossen werden.

22. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen im Rahmen des Wassersports der damit einhergehenden Risiken.

23. Fristen

Für die Berechnung aller in dieser Satzung genannten Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

24. Gemeinnützigkeit

24.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

24.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

24.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

25. Auflösung

25.1 Über die Auflösung des JKN kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

25.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Jacht-Klub Nordwest e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des JKN an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung d e s Sports.

26. Gerichtstand

Gerichtstand ist Hamburg

27. Gültigkeit

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung aus dem Jahre 2013 außer Kraft

Beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14.11.2015 und geändert in der Jahreshauptversammlung am 11.2.2017

Satzung des Jacht-Klub Nordwest e.V.

Wartelistenordnung des JKN

Um eine gerechte Zuteilung der Liegeplätze sicher zu stellen, gibt sich der JKN folgende Wartelistenordnung:

1. Mitglieder werden ohne Ausnahme nur dann der HYG für die Zuteilung eines Liegeplatzes empfohlen, wenn sie auf der Warteliste stehen
2. Aufnahme in die Warteliste kann jedes Mitglied des JKN beantragen. Die Aufnahme ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweist, dass es im Besitz mindestens des A1-Scheines des DSV oder des amtlichen Sportbootführerscheines ist. Die Aufnahme in die Warteliste ist unzulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Liegeplatz für kommerzielle Zwecke genutzt werden soll.
Der Antrag kann nur schriftlich an die Adresse der Geschäftsstelle gestellt werden.
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Aufnahme in die Warteliste ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle des JKN. Gehen mehrere Anträge am selben Tag ein, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Dauer der Mitgliedschaft im JKN. Bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft entscheidet das durch den 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.
4. Die Zuteilung der Liegeplätze erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste. Zur Einnahme des Liegeplatzes muss mindestens der A1-Schein des DSV vorliegen. Kann oder will ein Mitglied den ihm zugewiesenen Liegeplatz nicht einnehmen, wird der Liegeplatz dem auf der Warteliste folgenden Mitglied zugewiesen.
5. Ein Mitglied scheidet aus der Warteliste aus, wenn es
 - a) Mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Verzug ist oder
 - b) Länger als 2 Kalenderjahre in der Warteliste geführt wird, ohne ein Boot zu besitzen oder
 - c) Als Besitzer eines Bootes auch die zweite Zuteilung eines Liegeplatzes nicht in Anspruch genommen hat oder
 - d) Der begründete Verdacht besteht, dass der Liegeplatz für kommerzielle Zwecke genutzt werden soll.
Der Verdacht einer kommerziellen Nutzung ist immer dann gegeben, wenn das Mitglied im Haupt- oder Nebenberuf mit Booten handelt oder Leistungen anbietet, für die ein Liegeplatz erforderlich ist.
6. Die am 1. Januar eines jeden Jahres gültige Warteliste ist zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.11.1974, geändert auf der Mitgliederversammlung am 2.12.1978 und der ordentlichen Hauptversammlung am 26.1.1979